

2022-0111

Motion Fricker Martin, SVP, und Palit Orun, GLP, vom 27. Januar 2022 betreffend Offenlegung und Ausschöpfung aller buchhalterisch-finanzrechtlicher Möglichkeiten zur Vermeidung einer Steuerfusserhöhung in der Legislaturperiode 2022-2025; Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 27. Januar 2022 reichte Martin Fricker, SVP, und Orun Pail, glp, folgende Motion ein:

Antrag

Die Motionäre beantragen dem Gemeinderat, alle buchhalterisch-finanzrechtlichen Möglichkeiten offenzulegen und jährlich so auszuschöpfen, dass der Gemeindesteuerfuss während der Legislaturperiode 2022-2025 nicht angehoben werden muss (unter anderem auch durch Aufnahme von Fremdkapital via die EWW AG/Energie Wettingen AG).

Begründung

In der Diskussion um die finanzielle Situation der Gemeinde Wettingen fällt auf, dass für viele eine bis zwei Steuerfusserhöhungen in der Legislaturperiode 2022-2025 als quasi gottgegeben und dementsprechend alternativlos erachtet werden. Dem ist aber nicht so.

Bekanntlich wirkt das Aargauische Finanzrecht wie eine Art Schuldenbremse: Schreibt eine Gemeinde in einem Jahr einen Verlust, so muss der Bilanzfehlbetrag rasch abgetragen werden. Dieser Mechanismus führt dazu, dass es nach einem Verlustjahr schwierig wird, in den Folgejahren eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren. In diesen Mechanismus hinein spielt der gesetzliche Zwang, Investitionen schneller abzuschreiben, als es die tatsächliche Entwertung von Anlagen erfordern würde.

Dieser gewollte Mechanismus schmälert den Spielraum einer Gemeinde nach grösseren Investitionen, wie zum Beispiel die Tägi-Sanierung. Buchhalterisch gibt es aber unterschiedliche, rechtlich zulässige Methoden, wie mit diesem Mechanismus umgegangen werden kann, je nachdem ob man eine Steuerfusserhöhung provozieren oder eher vermeiden möchte.

Die beiden Motionäre weisen insbesondere auf die Möglichkeit hin, dass Rückzahlungen von Kapitalreserven beiden Beteiligungen (konkret zum Beispiel: EWW AG / Energie Wettingen AG) in der Rechnung der Gemeinde erfolgswirksam gebucht werden können. Werden die Rückzahlungen an die Gemeinde nämlich über die Jahre mit den Spitzenbelastungen kompensiert, verringert sich der Druck auf den Steuerfuss, weil Defizite in der Erfolgsrechnung so vermieden werden können. Eine derartige Vorgehensweise hätte zwar eventuell zur Folge,

dass Fremdkapital in der Beteiligung aufgenommen werden müsste statt in der Gemeinde. Gemäss von uns durchgeführten Abklärungen wäre die Aufnahme von Fremdkapital aber zum Beispiel bei der EWW AG/Energie Wettingen AG zu den gleichen Konditionen möglich, die der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Motionäre sind der Meinung, dass das Eigenkapital bei der Energie Wettingen AG „brach“ liegt und es so der Wettinger Bevölkerung nichts nützt.

Stellungnahme des Gemeinderats

a) Gesetzliche Grundlagen zur Haushaltsführung / Aufsicht Kanton

Für die Haushaltsführung – im Speziellen auch für die Budgetierung – sind folgende gesetzliche Vorgaben relevant:

§ 87a Ausgabendeckung

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist.

§ 88g Haushaltsgleichgewicht

Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung des Kantons ist vor allem das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht massgebend. Mittelfristig bedeutet die letzten beiden abgeschlossenen Rechnungsjahre, das aktuelle Budget und das Budget vom nächsten Jahr plus drei Planungsperioden. Solange noch kumulierte Überschüsse bestehen, können allfällige Minusbudgets resp. fehlende Ausgabendeckungen vernachlässigt werden. Diese Haltung des Kantons wurde an der Vorsprache vom 8. September 2022 der Gemeindevertretung von Wettingen (Vizeammann und Leiter Finanzen) bestätigt. Der Kanton würde folglich erst bei einem fehlenden Haushaltsgleichgewicht mit Sanktionen einschreiten. Solange die Kapitalkosten von einer Gemeinde getragen werden können, ist auch das Verschuldungsniveau vernachlässigbar.

b) Grundsätzliches zur Begründung der Motion Fricker/Palit

Ein Defizit der Jahresrechnung führt nicht zwingend zu einem Bilanzfehlbetrag, sondern wird mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre verrechnet. Erst wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht ist, ist ein Aufwandüberschuss als Bilanzfehlbetrag zu verbuchen. Die Gemeinde Wettingen weist per Ende 2021 kumulierte Ergebnisse von rund 11,6 Mio. Franken aus.

Es gibt unter HRM2 keinen gesetzlichen Zwang, Investitionen schneller abzuschreiben, als es die tatsächliche Entwertung der Anlagen erfordern würde. Die aktivierten Investitionsausgaben sind nach der vorgegebenen Anlagekategorie und Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Dieser Mechanismus schmälert keinesfalls den Spielraum einer Gemeinde nach grösseren Investitionen. Das Gegenteil ist der Fall. Mit den vorgenommenen Abschreibungen wird die erforderliche Selbstfinanzierung sichergestellt. Sollten höhere Abschreibungen durch grosse Investitionen (wie z. B. Schulraumauten Oberstufenzentrum) nachhaltig zu Defiziten in der Erfolgsrechnung führen, die nicht durch Sparmassnahmen kompensiert werden können, ist zur Einhaltung des vorgeschriebenen Haushaltsgleichgewichtes eine Anpassung des Steuerfusses erforderlich. Da die Investitionen im Finanzplan aufgezeigt werden und vom Parlament beschlossen werden, kann nicht von einer Steuerfussprovokation gesprochen werden. Andere buchhalterische Methoden existieren nicht.

c) Rückzahlung von Kapitalreserven bei den Beteiligungen (Energie Wettingen AG)

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung durch die externe Revisionsstelle hat die BDO im Rahmen der Rechnungsrevision 2021 sämtliche rechtlichen Optimierungsmöglichkeiten überprüft. Die Finanzkommission, welcher der Motionär bis Ende 2021 angehörte, wurde über das Ergebnis informiert. Das Fazit der Prüfung kann insofern zusammengefasst werden, dass keine buchhalterischen Befreiungsschläge gefunden werden konnten. Eine Barausschüttung von der Energie Wettingen AG an die Gemeinde wäre grundsätzlich möglich.

Da die Energie Wettingen AG nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, müsste ein entsprechender Kredit aufgenommen werden. Die Konditionen sind ungünstiger als diejenigen der Gemeinde. Dieser Kredit kann über höhere Gebühren finanziert werden oder über Defizite, die die Substanz verringern und die Wettbewerbsposition schwächen. In Anbetracht der vorherrschenden Strompreissituation ist keine zusätzliche Belastung mehr denkbar. Auch die Möglichkeit einer Substanzdividende ginge auf Kosten der Bardividende und würde für die Energie Wettingen AG nur leichte Steuerersparnisse bringen. Eine Überwälzung von Steuergeldern in Stromgebühren ist in Anbetracht des Verursacherprinzips nicht sinnvoll.

d) Stand Budget 2023

Ausgangslage

- Defizitäre Rechnung 2022, voraussichtlich geringer als budgetiert (3.3 Mio. Franken)
- Finanzplan 2021: Steuerfusserhöhung von 5 % geplant, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen

Entwicklung Ausgaben und Einnahmen

- Steigerung gebundene Ausgaben von rund 1,6 Mio. Franken
Lehrerlohnanteile, Spitex, Energiekosten, baulicher Unterhalt, Krippen usw.
- Steuergesetzrevision des Kantons: minus 3 Steuerprozent
Berechnungen des Kantons optimistisch
- Nachholbedarf Personal
 - Personalaufstockungen in kritischen Bereichen: Bau und Planung, Schulinformatik, Personalstelle
 - Besoldungsanpassung: PeKo beantragt nach Nullrunden 2 %
- Budgetausgleich ohne Steuerfusserhöhung nicht möglich.

e) Wieso lässt sich eine Steuerfusserhöhung nicht verhindern?

Da der teilweise ungebundene Aufwand nur gerade 15 % des Gesamtaufwandes beträgt, ist der Spielraum, auf negative Entwicklungen zu reagieren, im Finanzhaushalt der Gemeinde sehr bescheiden. Der Gemeinderat hatte mit den Budgetvorgaben 2023 das Ziel, das Budget ohne Steuerfusserhöhung auszugleichen.

Folgende Steigerungen beim gebundenen Aufwand verunmöglichen jedoch einen Budgetausgleich ohne Steuerfusserhöhung:

- Zunahme Kosten Asylwesen, KST 5730	0,25 Mio.
- Zunahme Energiekosten, diverse KST	0,25 Mio.
- Zunahme Spitexkosten, KST 4210	0,25 Mio.
- Zunahme Lehrerbesoldungen, diverse KST	0,64 Mio.
- Zunahme Unterhaltskosten Infrastruktur	<u>0,40 Mio.</u>
- Total Zunahme gebundener Aufwand	1,79 Mio.

Der Gemeinderat hat alles versucht. Aber das gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht kann nur mit einer Steuerfusserhöhung von 3 % erreicht werden. Daher ist der Gemeinderat zu diesem Schritt gezwungen. Die Zahlen aus dem Finanzplan ohne Steuerfusserhöhung bestätigen diese Aussage.

	2022	2023	2024	2025	2026
Ausserordentliches Ergebnis	278	0	0	0	0
Abtragung Bilanzfehlbetrag (30 %)	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-789	-1'550	-1'462	-1'660	-1'963
Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht 2023					
mit operativem Ergebnis gerechnet		-5'329			
mit Gesamtergebnis gerechnet		-3'659			

f) Kurzfristige Sicht / Optionen

- Personalaufwand senken
Die Gemeinde Wettingen hat im Benchmark zu vergleichbaren Gemeinden/Städten heute schon tiefe Personalkosten. Dies ist nicht zuletzt auf die bescheidenen Personalressourcen zurückzuführen. Damit die künftigen Aufgaben erfüllt werden können, sind in diversen Bereichen leichte Aufstockungen erforderlich. Die Konsequenzen, dies nicht zu tun, sind eine ungenügende Betreuung und Bewirtschaftung des Personals, mit allen wirtschaftlichen Auswirkungen und Image-Folgen.
- Reduktion Sachaufwand
Die Gemeinde Wettingen hat in den letzten zehn Jahren umfangreiche Sparmassnahmen umgesetzt. Die Zitrone ist auch hier ausgepresst. Gegen die inflationären Entwicklungen, die weltweite Energiekrise, Kosten im Asylwesen infolge Ukrainekrieg und die erforderlichen Unterhaltskosten zur Erhaltung der Infrastruktur kann nicht viel unternommen werden. Bei letzterem müsste ansonsten ein Zerfall der Infrastruktur in Kauf genommen werden.
- Gemeindesteuern, Sozialhilfe und Gesundheitskosten
Diese Bereiche wurden optimistisch budgetiert und beinhalten kein Verbesserungspotential mehr.
- Gebühren erhöhen
Die Gebühren wurden letztmals per Ende 2021 angepasst und sollten in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen nicht weiter erhöht werden.

g) Langfristige Sicht

- Problem Selbstfinanzierung
Die Selbstfinanzierung ist das vorwiegende strukturelle Problem der Gemeinde Wettingen. Mit dem "schwachen" Motor und den geplanten Investitionen kann in den nächsten Jahren kein Schuldenabbau erzielt werden. Die externe Revisionsstelle empfiehlt daher dringend, die Selbstfinanzierung deutlich zu steigern und die Investitionsplanung strikte zu priorisieren.
- Masterplanung Schulraum
Aufgrund der vorliegenden Studie steht beim Schulraum mit dem geplanten Bau des Oberstufenzentrums ein neues Generationenprojekt an, das in dieser Grössenordnung bisher nicht geplant worden ist. Es handelt sich dabei um einen proaktiven Ansatz zur Beschaffung von notwendigem Schulraum, der auf fundierten Berechnungen basiert und die bisherige kurzfristige Sichtweise und Verschiebungsmethodik ablöst und die Schulraumressourcen auf nachhaltige Beine stellt. Signifikante Einsparungen sind deshalb

schwierig.

- Investition Hochwasserschutz
Es handelt sich dabei um einen grundsätzlichen Eigentümerauftrag und eine Risikoabwägung. Eine Einsparung ist aufgrund heutiger Einschätzung nicht sinnvoll und würde allenfalls die zugesicherten Subventionen gefährden.
- Verwaltungskosten reduzieren
Die Verwaltung der Gemeinde Wettingen ist effizient, kostengünstig und kundenfreundlich ausgerichtet. Eine Reduktion hätte zwangsläufig ein Leistungsabbau zur Folge, was von keiner Seite gewünscht und angestrebt wird.
- Führung Finanzhaushalt – Finanzstrategie
Nachhaltige Finanzpolitik muss sicherstellen, dass auch für kommenden Generationen politischer und finanzieller Gestaltungsspielraum verbleibt.
Die Steuerung eines Finanzhaushalts kann nie losgelöst vom volkswirtschaftlichen Kontext und der aktuellen finanziellen Ausgangslage des Haushalts erfolgen. So ist die Entwicklung volkswirtschaftlicher Indikatoren für die eigene Planung zu berücksichtigen. Bei guter Konjunktur sollten ausreichend Mittel in Form von Überschüssen und positiver Selbstfinanzierung erwirtschaftet werden, um die Verschuldung so zu verringern, dass in Krisenzeiten genügend Verschuldungspotenzial vorhanden ist, um z. B. geplante Investitionen tätigen oder ungeplante finanzielle Ausgaben für die Krisenbewältigung vornehmen zu können. Weiter sollten in guten Zeiten angemessene Reservepositionen aufgebaut werden, damit in schlechten Zeiten Verluste abgefedert werden können und ein Bilanzfehlbetrag vermieden werden kann. Soweit die Theorie.

Mit dem mittelfristigen Finanzplan wird aufgezeigt, wohin der Weg in Wettingen führen soll und welche Weichenstellungen für diesen Weg erforderlich sind. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist es essenziell folgende Erkenntnis mitzunehmen: Die Finanzstrategie sollte nicht erst angepasst werden, wenn es gesetzlich erforderlich ist.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Motion Fricker Martin, SVP, und Palit Orun, GLP, vom 27. Januar 2022 betreffend Offenlegung und Ausschöpfung aller buchhalterisch-finanzrechtlicher Möglichkeiten zur Vermeidung einer Steuerfusserhöhung in der Legislaturperiode 2022-2025 wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wettingen, 15. September 2022

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiber-Stv.